

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 27. Juni 2014	Nr. 69
------	----------------------------	--------

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Bremen

Vom 24. Juni 2014

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Bremen vom 6. Mai 1958 (SaBremR 70-b-1), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Industrie- und Handelskammern“ durch das Wort „Industrie- und Handelskammer“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven werden zu einer neuen Industrie- und Handelskammer für das Land Bremen zusammengeschlossen. Sie führt den Namen „Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven.

(2) Die Aufsicht führt der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, soweit die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven Angelegenheiten der Berufsbildung wahrnimmt, führt die Aufsicht die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (Aufsichtsbehörden).“

3. Die §§ 2 bis 4 werden aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven führt das kleine bremische Siegel mit dem mittleren bremischen Wappen. Sie ist berechtigt, unter Berücksichtigung des neuen Namens nach § 1 Absatz 1 Satz 2, die bisher

von der Handelskammer Bremen und IHK Bremerhaven verwendeten Siegel weiterzuführen.

(2) Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven ist vor Erlass rechtlicher Vorschriften, die ihr Aufgabengebiet betreffen, zu hören.

(3) Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven kann die ihr zur Durchführung ihrer Aufgaben angemessen erscheinenden Maßnahmen bei der Aufsichtsbehörde beantragen. Sie ist außerdem berechtigt, dem Senat unaufgefordert gutachtlich zu berichten.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Für die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven wird eine Übergangsvollversammlung (Übergangsplenum) gebildet. Ihr gehören die Personen an, die im Jahr 2015 als Mitglieder der Vollversammlung (Plenum) der Handelskammer Bremen und der Vollversammlung der IHK Bremerhaven gewählt werden. Ferner gehören ihr die Mitglieder der Vollversammlung (Plenum) der Handelskammer Bremen an, deren reguläre Amtszeit über den 31. Dezember 2015 hinausreicht.

(2) Die Übergangsvollversammlung (Übergangsplenum) beschließt insbesondere die Satzung und die Wahlordnung und bereitet die erste Wahl der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven vor. Bis spätestens Ende 2018 ist diese Wahl durchzuführen. In der Wahlordnung ist das Ende der Amtszeiten der Mitglieder der Übergangsvollversammlung (Übergangsplenum) zu regeln. Für die Beschlussfassung über Satzung und Wahlordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einzelheiten der Übergangsphase sind in der Satzung zu regeln.

(3) Die am 31. Dezember 2015 in den Gebieten der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven geltenden Rechtsvorschriften gelten jeweils für die am 31. Dezember 2015 bestehenden Kammerbezirke bis zu ihrer Aufhebung weiter. Dies gilt nicht für die Satzung und Wahlordnung.

(4) Die gewählten Personalvertretungen, Frauenbeauftragten und Vertreter der Schwerbehinderten der bisherigen Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven nehmen bis zum Ende ihrer Amtszeit ihre Aufgaben in der neu errichteten Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven gemeinschaftlich wahr.

(5) Die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven werden mit der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven fortgesetzt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremen, den 24. Juni 2014

Der Senat